



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 12. Juli 2023

GR Nr. 2023/358

Sicherheitsdepartement, Verordnung über die Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen (Parkkartenverordnung, PKV), Neuerlass

1. Anlass und Zweck der Vorlage

Am 22. August 2018 hat der Gemeinderat eine Motion der SP-, SVP-, FDP- und CVP-Fraktionen (GR Nr. 2017/460) betreffend Ausweitung der Gültigkeit der Gewerbeparkkarte für dienstliche Einsätze an Werktagen auf die weissen Parkplätze, Änderung der Parkkartenverordnung, an den Stadtrat überwiesen. Am 21. November 2018 hat der Gemeinderat die Motion von Guy Krähenbühl und Sven Sobernheim (beide GLP) (GR Nr. 2018/4) betreffend Parkierung der Fahrzeuge von Carsharing-Unternehmen auf öffentlichen Parkplätzen, Änderung der Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren, an den Stadtrat überwiesen. Anlässlich der Erfüllung der beiden erwähnten Vorstösse soll die Gelegenheit einer Revision und Erweiterung der Parkkartenverordnung ergriffen werden, mit dem Ziel, den Motionsanliegen zu entsprechen und gleichzeitig eine zeitgemässe, einheitliche Rechtsgrundlage für alle Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen zu schaffen.

Neu vorgesehen ist die Schaffung einer Jahresbewilligung für Handwerks- und Servicebetriebe mit erweitertem Geltungsbereich (Motion GR Nr. 2017/460) und einer Parkierungsbewilligung für den stationslosen Autoverleih (Motion GR Nr. 2018/4). Schliesslich sollen die heute bestehenden, zahlreichen Bewilligungstypen wo möglich gestrafft werden. Berücksichtigt werden weiter auch Prüfaufträge der Postulate GR Nr. 2014/203 betreffend Erweiterung der Gültigkeit der Jahres-Gewerbeparkkarte und GR Nr. 2018/1 betreffend Gewerbefahrzeuge, Befreiung von den Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen.

Der Stadtrat hat am 9. Juli 2020 dem Gemeinderat eine entsprechende Weisung (GR Nr. 2020/331) unterbreitet.

Inzwischen wurde der neue kommunale Richtplan Verkehr, der von den Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 28. November 2021 gutgeheissen wurde, rechtskräftig. Der Verkehrsrichtplan legt in Ziffer 6.2 Absatz 3 unter dem Titel «Blaue Zone» fest: *«Zur Vermeidung von Leerständen in privaten Parkieranlagen und zur Entlastung der Strassenräume von der Parkierung sollen die Parkplätze der Blauen Zone reduziert werden. Einerseits sind Parkplätze der Blauen Zone nur zur Verfügung zu stellen, sofern am Wohnort oder Geschäftssitz keine Möglichkeit besteht, privaten Parkraum zu nutzen. Andererseits soll im Zuge der laufenden Erstellung von Wohn-Ersatzneubauten mit ihren Pflichtparkplätzen die entsprechende Zahl von Blaue-Zone-Parkplätzen kompensatorisch aufgehoben werden. Insbesondere sollen damit folgende Bedürfnisse realisiert werden: Bäume, Velostreifen und -wege, Fussgängerflächen, Güterumschlagplätze, Klimaschutz-Massnahmen wie Entsiegelung asphaltierter Flächen».*



Infolge dieser neuen übergeordneten und behördenverbindlichen Vorgaben unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat den vorliegenden überarbeiteten Antrag zum Erlass einer neuen Verordnung über die Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen (Parkkartenverordnung, PKV). Seine erste Vorlage (GR Nr. 2020/331) hatte der Stadtrat am 1. Dezember 2021 zurückgezogen (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 1232/2021). Zudem werden zusätzlich auch die folgenden, in der Zwischenzeit überwiesenen parlamentarischen Vorstösse berücksichtigt: Am 8. Juni 2022 hat der Gemeinderat eine Motion von Andreas Egli (FDP), Stephan Iten (SVP) und 30 Mitunterzeichnenden (GR Nr. 2022/36) betreffend Einführung einer erweiterten Gewerbestandparkkarte für in Zürich tätige Handwerks- und Servicebetriebe mit einer Textänderung an den Stadtrat überwiesen.

Mit der Vorlage werden die Vision der Dachstrategie «Stadtraum und Mobilität 2040» «lebenswert bleiben, klimaneutral werden» sowie die strategischen Ansätze, insbesondere «wir teilen den Strassenraum neu auf», «wir priorisieren klimaneutrale und aktive Mobilität», «wir stärken Grün und Biodiversität» sowie «wir verbessern das Stadtraumangebot» und «wir geben dem Quartierleben Raum» unterstützt. Mit einer moderaten Erhöhung der Gebühren sowie der verstärkten Kompensation Blauer Zone-Parkplätze dank der Einführung des sogenannten Bieler Modells wird der Strassenraum von der Parkierung entlastet. Damit wird der notwendige Platz für Massnahmen zur Hitzeminderung, die Schaffung von Aufenthaltsflächen sowie den Ausbau der Veloinfrastruktur und ÖV-Bevorzugungsmassnahmen geschaffen. Gleichzeitig können die berechtigten Bedürfnisse des Gewerbes sowie der Handwerksbetriebe und Servicebetriebe trotz Abbau Blauer Zone-Parkplätze besser befriedigt werden.

2. Ausgangslage

In der Stadt Zürich befinden sich folgende Parkplätze und gelb markierten Güterumschlagsplätze (Stand Ende 2022):

Auf öffentlichem Grund:	
weiss markierte Parkplätze mit Parkuhren	rund 9300, wovon rund 4000 im Hochtarif
weiss markierte Parkplätze ohne Parkuhren	rund 1800
Blaue Zonen-Parkplätze	rund 32 000
Parkplätze für Gehbehinderte	rund 230
Gelb markierte Güterumschlagsplätze (Hinweis: Güterumschlag ist zudem auch im Parkverbot erlaubt sowie auf Trottoirs, sofern für den Fussverkehr ein mindestens 1,50 m breiter Raum frei bleibt.)	rund 1440
Auf Privatgrund:	
Private Parkplätze	rund 220 000

In der Stadt Zürich befinden sich folgende Taxistandplätze (Stand Ende 2022):

Taxistandplätze	rund 270 öffentliche Taxistandplätze und rund 90 temporäre (d. h. nur über Nacht) Taxistandplätze
-----------------	---

In der Stadt Zürich stehen heute – vereinfacht dargestellt – die folgenden Bewilligungsarten zur Verfügung (in Klammern Anzahl erteilter Bewilligungen im Jahr 2022):



3/14

Blaue Zonen:

- Tagesparkkarte Blaue Zonen (241 185)
- Anwohnendenparkkarte für Private und Firmen (32 154)
- Schichtdienstparkkarte (10 010), Halbtages-Bewilligung
- Tagesparkkarte zum Sozialtarif (1040)
- Parkkarte für Pikettfahrzeuge öffentlicher Dienste (564)
- Parkkarte für Angehörige von Katastrophen- und Alarmorganisationen (502)
- Carsharing-Parkkarte für private Haltergemeinschaften (80)
- Parkkarte zur Pflege Angehöriger (1)

Gewerbeerleichterungen:

- Tagesbewilligung für Handwerkende und Servicebeauftragte (64 963)
- Gewebeparkkarte Blaue Zone, alle Zonen (10 331)
- Notfallärztin/-arzt (2888), Tagesbewilligungen
- Spitex im Dienst (1575)
- Handelsreisende (725)
- Ärztin/Arzt auf Patientenbesuch (367)
- Marktfahrendenbewilligung (201)
- Ärztin/Arzt im Dienst (90)

Zufahrtsbewilligungen, sonstige Bewilligungen:

- Tageszufahrtsbewilligungen zu Fahrverbotszonen (6620)
- Zufahrtsbewilligungen zu verschiedenen Sperrzonen (3636)
- Spezialbewilligungen für nicht geregelte Sonderfälle (502)

Nebst den bundesrechtlichen Regelungen, vorab des Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01), kommen auf den Parkplätzen auf öffentlichem Grund in der Stadt Zürich insbesondere die städtischen Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren (AS 551.330) und die städtische Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenverordnung PKV, AS 551.310) zur Anwendung. Die PKV regelt heute ausschliesslich gewisse Aspekte des unbeschränkten Parkierens in Blauen Zonen. Zahlreiche Parkkartenarten und Bewilligungen, die die Stadt speziellen Anspruchsgruppen zur Verfügung stellt (z. B. Ärztin/Arzt im Dienst oder Zufahrtsbewilligungen zu Sperrzonen), sind historisch gewachsen, weisen unterschiedliche Rechtsgrundlagen auf und sind auch inhaltlich verschieden.

3. Zuständigkeit für den Erlass

Gemäss § 39 Abs. 1 Strassengesetz (StrG, LS 722.1) kann die Gemeinde Polizeivorschriften über das Strassengebiet und seine Benützung erlassen.

Bei der Parkkartenverordnung handelt es sich um eine Verordnung von allgemeiner Wichtigkeit, für die gemäss § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) i. V. m. Art. 54 Abs. 1 Ge-



4/14

meindeordnung (GO, AS 101.100) der Gemeinderat zuständig ist. Bereits die heutige Parkkartenverordnung (Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen) wurde durch den Gemeinderat erlassen.

Gemäss § 175 GG behalten Anordnungen, die nach früherem Recht von der Exekutive erlassen worden sind, ihre Gültigkeit. Dies betrifft insbesondere die historisch gewachsenen Parkkartenarten ausserhalb des Regelungsbereichs der heutigen Parkkartenverordnung, die die Stadt speziellen Anspruchsgruppen zur Verfügung stellt (z. B. Ärztin/Arzt im Dienst oder Zufahrtsbewilligungen zu Sperrzonen). Revisionen sind aber von dem gemäss § 4 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 54 Abs. 1 GO zuständigen Organ – hier dem Gemeinderat – zu erlassen.

Die vorgeschlagene neue Parkkartenverordnung geht in ihrem Geltungsbereich über die heutige PKV hinaus. Aufgrund der unterschiedlichen Bewilligungstypen, die in diesem neuen Erlass geregelt werden sollen und die nicht nur die Blauen Zonen betreffen, drängt sich der Ersatz der bisherigen Bezeichnung «Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenverordnung)» auf. Sie soll ersetzt werden durch «Verordnung über die Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen (Parkkartenverordnung, PKV)».

Bei der Revision der Parkkartenverordnung (PKV) orientiert sich der Stadtrat an der bestehenden und bewährten Aufgabenteilung zwischen dem Gemeinderat und dem Stadtrat bei der heutigen PKV und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen. Die grundlegenden Bestimmungen (Bewilligungsarten und Gebührenrahmen) sollen durch den Gemeinderat in der neuen PKV festgelegt werden (vgl. Beilage 1).

Die einzelnen Gebühren und die Details zur Bewilligungserteilung sollen in den vom Stadtrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zur neuen PKV (APKV) festgehalten werden. Damit wird gewährleistet, dass für untergeordnete Anpassungen nicht unnötigerweise der Gemeinderat beigezogen werden muss. Mit dem vorliegenden Antrag legt der Stadtrat als Entwurf auch dar, welche Regelungen er mit den Ausführungsbestimmungen gestützt auf die neue PKV in eigener Kompetenz zu treffen gedenkt, unter anderem auch betreffend die konkrete Gebührenhöhe (vgl. Beilage 2).

4. Grundzüge der Neuregelung

Mit der Revision sollen einerseits neue Bewilligungstypen geschaffen werden (vgl. nachfolgend Kap. 4.1 und 4.2). Andererseits soll die historisch gewachsene, grosse Anzahl der Bewilligungstypen zur besseren Verständlichkeit nach Möglichkeit reduziert oder zusammengefasst werden (vgl. nachfolgend Kap. 4.3). Schliesslich werden für bestehende Bewilligungstypen die Gebührenrahmen in der neuen PKV festgehalten (vgl. nachfolgend Kap. 4.4). Zudem gelangt bei der Abgabe von Anwohnendenparkierungsbewilligungen das sogenannte «Bieler Modell» zur Anwendung (vgl. nachfolgend Kap. 4.5). Schliesslich soll mit Inkrafttreten des kantonalen Gesetzes über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLG) die Taxistandplatzbewilligung in der neuen PKV aufgenommen werden (vgl. nachfolgend Kap. 4.8). Zugleich verzichtet der Stadtrat auf einen Antrag zur Gebührenpflicht für die regelmässige Nachtparkierung, dies im Unterschied zu seinem ersten Antrag zum Neuerlass der PKV (GR Nr. 2020/331).



5/14

Schliesslich umfasst die Vorlage weitere Überarbeitungen gegenüber dem ersten Antrag, darunter eine Herabsetzung des Gebührenrahmens für die Erweiterte Gewerbebewilligung Handwerks- und Servicebetriebe für ein Jahr.

4.1 Gewerbebewilligungen

4.1.1 Gewerbeparkierungsbewilligung Handwerks- und Servicebetriebe Blaue Zonen (Art. 27 PKV)

Handwerkende und Servicemonteurinnen und -monteure können für ihre Fahrzeuge (leichte Motorwagen) eine Gewerbeparkierungsbewilligung für Blaue Zonen beantragen. Die Parkierungsbewilligungen werden nur für Firmenfahrzeuge erteilt, die mit einer Werkstatteinrichtung ausgerüstet sind oder zum Transport von Werkzeugen verwendet werden. Die Parkierungsbewilligung für bis zu maximal sechs Firmenfahrzeuge ist nur für dasjenige Fahrzeug gültig, in dem die Bewilligung angebracht ist. Der vom Stadtrat vorgeschlagene Preis beträgt 360 Franken pro Bewilligung; die Bewilligung wird für einen bis sechs leichte Motorwagen ausgestellt. Für die bisherige Gewerbeparkkarte für bis zu sechs Fahrzeuge erfolgt eine Gebührensenkung von 480 auf 360 Franken.

4.1.2 Tagesbewilligung Handwerks- und Servicebetriebe (Erweiterte Gewerbebewilligung für einen Tag, Art. 31 PKV)

Die Bewilligung berechtigt, das Fahrzeug am aufgeführten Kalendertag zeitlich unbeschränkt in allen Blauen Zonen und auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung (60 Minuten und mehr) abzustellen. Sofern diese Möglichkeit nicht gegeben ist, kann das Fahrzeug vorübergehend innerhalb der markierten Güterumschlagsflächen bzw. im signalisierten und markierten Parkverbot abgestellt werden; ausgenommen sind Güterumschlagsfelder für besonders bestimmte Nutzergruppen mit der Aufschrift Taxi, Polizei usw. Auf den Fliessverkehr, die Güterumschlagsverhältnisse und Zufussgehende ist Rücksicht zu nehmen. Beim Fahrzeug muss es sich nachweislich um einen zu Gewerbezwecken verwendeten Werkstatt-, Liefer- oder Servicewagen handeln. Im Jahr 2022 wurden 64 963 Tagesbewilligungen für Handwerkende und Servicebeauftragte verkauft. Die Tagesbewilligung kostet heute 30 Franken.

Der Stadtrat schlägt eine Gebührenreduktion vor, die aufgrund der ausgesprochen hohen Nachfrage allerdings moderat ausfallen soll. Für Tagesbewilligungen soll der Systematik der Parkkartenverordnung folgend ebenfalls ein Gebührenrahmen geschaffen werden. Er soll zwischen 20 und 30 Franken festgelegt werden. Die vom Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen festzulegende Gebühr soll 25 Franken betragen.

4.1.3 Neue Jahresbewilligung Handwerks- und Servicebetriebe (Erweiterte Gewerbebewilligung für ein Jahr, Art. 31 PKV)

Zusätzlich soll entsprechend dem Anliegen der Motion GR Nr. 2017/460 und der Motion GR Nr. 2022/36 eine Jahresbewilligung für das Gewerbe geschaffen werden, die im Inhalt der bestehenden und sehr begehrten Tagesbewilligung Handwerks- und Servicebetriebe entspricht (Erweiterte Gewerbebewilligung). Die Bewilligung erlaubt im Wesentlichen das zeitlich



6/14

unbeschränkte, stadtweite Parkieren von Liefer-, Werkstatt- oder Servicefahrzeugen und die Zufahrt zu Fahrverbots-, Sperr- und Fussgängerzonen während den Sperrzeiten. Auch Handelsreisende sollen für die Vorführung von umfangreichen, schweren, empfindlichen oder wertvollen Musterkollektionen eine entsprechende Bewilligung erhalten (Art. 32 PKV).

Die Gebühr für die neue Jahresbewilligung soll so festgesetzt werden, dass sie einerseits für die berechtigten Betriebe erschwinglich ist. Andererseits soll die Gebühr so bemessen werden, dass die beschränkten Parkierungsmöglichkeiten auf öffentlichem Grund in den Zentrumszonen (Innenstadt, Kreis 5 und Oerlikon) der primären Zielgruppe, nämlich der Kundschaft von Gewerbetreibenden des Detailhandels und anderen Besuchenden, nicht unnötigerweise entzogen werden. Der Stadtrat schlägt einen Gebührenrahmen von 1200 bis 2400 Franken pro Jahr vor. Die Gebühr soll durch den Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen auf 1800 Franken pro Jahr festgelegt werden. Dies entspricht dem Preis von 72 Tagesbewilligungen zum reduzierten Preis von 25 Franken. Zudem inkludiert die Erweiterte Gewerbebewilligung auch die Gewerbeparkierungsbewilligung Blaue Zonen (360 Franken).

4.2 Parkierungsbewilligung stationsloser Autoverleih (Art. 21 PKV)

Entsprechend dem Anliegen der Motion GR Nr. 2018/4 soll eine Parkkarte für den stationslosen Autoverleih in den Blauen Zonen geschaffen werden. Weisse Parkplätze werden vom Geltungsbereich dieser Parkkarte nicht erfasst. Im Kreis 1, wo keine Parkplätze der Blauen Zone vorhanden sind, müssen solche Fahrzeuge auf Privatgrund (z. B. in Parkhäusern) parkiert werden.

In der Parkkartenverordnung soll nebst der Gebühr für diese Bewilligungen festgelegt werden, dass nur Fahrzeuge berücksichtigt werden, die einen emissionslosen Antrieb aufweisen.

Der Gebührenrahmen für diese Bewilligungsart soll aufgrund der damit einhergehenden Privilegien zwischen 900 und 1500 Franken pro Jahr festgelegt werden. Die vom Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen festzulegende Gebühr soll 1200 Franken pro Jahr betragen.

4.3 Reduktion der Bewilligungstypen

In der Vergangenheit wurde das Angebot an Parkkarten-Arten nach Bedarf erweitert. Mit der Zeit hat dies zu einer unübersichtlichen Fülle von Bewilligungstypen geführt.

So sind im Bereich des Gesundheitswesens die Parkierungsbewilligung Spitex im Dienst und Ärztin/Arzt auf Patientenbesuch mit Ausnahme der Anspruchsberechtigten inhaltlich deckungsgleich. In Zukunft soll für diese Anspruchsgruppen eine einheitliche Bewilligung unter der Bezeichnung «Patientenbesuch» (Art. 34 PKV) geschaffen werden.

Aufgrund der sehr geringen Nachfrage sollen die «Parkkarte zur Pflege Angehöriger» und die «Tagesparkkarte zum Sozialtarif» abgeschafft werden. Als Alternative bietet sich u. a. die «Tagesparkierungsbewilligung Blaue Zone» (Art. 16 PKV) an.



7/14

4.4 Weitere, bestehende Bewilligungen

Für diese Bewilligungen (z. B. Parkierungsbewilligung Schichtdienst, Zufahrtsbewilligungen für Anwohnende und ansässige Geschäftsbetriebe, Tageszufahrtsbewilligungen zu Fahrverbotszonen) bestehen bisher unterschiedliche Rechtsgrundlagen. Neu soll eine einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen werden, der Gebührenrahmen soll in der neuen Parkkartenverordnung festgelegt werden.

4.5 Anwohnendenparkierungsbewilligung (Art. 17 bis 20 PKV)

4.5.1 Anwohnendenparkierungsbewilligung – «Bieler Modell»

Der kommunale Richtplan Verkehr schreibt behördenverbindlich vor, dass Parkplätze der Blauen Zone nur zur Verfügung zu stellen sind, sofern am Wohnort oder Geschäftssitz keine Möglichkeit besteht, privaten Parkraum zu nutzen. Diese Praxis ist in der Schweiz bekannt als «Bieler Modell». Zukünftig erhalten Anwohnende und ansässige Geschäftsbetriebe für ihre Fahrzeuge nur dann eine Anwohnendenparkierungsbewilligung, wenn an der schriftlich gemeldeten Adresse beziehungsweise am Geschäftssitz keine Möglichkeit besteht, privaten Parkierungsraum zu nutzen. Die Antragsstellenden müssen dies bei jedem Bezug beziehungsweise jährlich mit einer Selbstdeklaration bestätigen. Dies betrifft die Anwohnendenparkierungsbewilligung sowohl für Private (auch Fahrzeuggemeinschaften) als auch für Geschäftsbetriebe. Mittels Stichproben wird überprüft, ob die Selbstdeklaration wahrheitsgetreu ist. Dazu können auch Bestätigungen der Vermieterschaften verlangt werden. Auch keine Parkierungsbewilligung wird erteilt, wenn eine autoarme Nutzung gemäss Art. 8 Abs. 5 Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung, AS 741.500) vorliegt.

4.5.2 Anwohnendenparkierungsbewilligung – Erweiterung Kreis der Berechtigten

Der Kreis der Berechtigten für Anwohnendenparkierungsbewilligungen soll im Zusammenhang mit Firmenfahrzeugen erweitert werden. Bis anhin konnten nur ausserkantonale immatrikulierte Firmenfahrzeuge mit einem Standort-/Lenkereintrag in der Stadt Zürich für die Bewilligung berücksichtigt werden. Hingegen wurden keine Anwohnendenparkierungsbewilligungen für im Kanton Zürich immatrikulierte Firmenfahrzeuge vergeben, um innerstädtische/-kantonale Pendlerfahrten zu verhindern und auf ein einfaches Bewilligungskriterium (Standorteintrag gemäss Art. 77 Verkehrszulassungsverordnung [VZV, SR 741.51]) abstellen zu können. Die unterschiedliche Handhabung von inner- und ausserkantonale registrierten Fahrzeugen ist unbefriedigend. Sie wurde zwar vom Bundesgericht überprüft und als gerechtfertigt beurteilt (BGE 1A.26/2007), soll aber mit der neuen PKV geändert werden. Neu sollen inner- und ausserkantonale registrierte Firmenfahrzeuge mit Lenker-/Standorteintrag in der Stadt Zürich für die Anwohnendenparkierungsbewilligungen berücksichtigt werden (Art. 9 Abs.1 lit. b APKV).

4.6 Neue Bewilligungstypen

In Analogie zur Erweiterten Gewerbebewilligung Handwerks- und Servicebetriebe werden neu die bisher in einer anderen Form bestehenden Bewilligungen für Handelsreisende (Art. 32



8/14

PKV), Ärztinnen und Ärzte im Dienst (Art. 33 PKV) sowie Marktfahrende (Art. 36 PKV) eingeführt. Die Bezugsberechtigten geniessen grundsätzlich die gleichen Privilegien wie bei der Erweiterten Gewerbebewilligung Handwerks- und Servicebetriebe (Art. 31 PKV).

Für Dienstfahrzeuge der öffentlichen Verwaltung kann statt einer Gewerbebewilligung für alle Blaue Zonen neu die Sonderbewilligung öffentlicher Dienst (Art. 41 und 42 PKV) bezogen werden. Diese wird mit Gültigkeit für einen Motorwagen bzw. ein Motorfahrzeug ausgestellt und berechtigt, für die Dauer der Auftragserfüllung zur Zufahrt von mit Fahrverbot belegten Zonen und Strassen. Ein zweiter Bewilligungstyp ermöglicht neben der Zufahrt zusätzlich das Parkieren in allen Blauen Zonen oder für die Dauer der Auftragserfüllung auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung (60 Minuten und mehr).

4.7 Bewilligung Taxistandplatz (Art. 37 PKV)

Mit Inkrafttreten des kantonalen Gesetzes über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLG) per 1. Januar 2024 wird die städtische Taxiverordnung (AS 935.460) hinfällig, da dann nicht mehr die Stadt, sondern der Kanton Zürich für das Erteilen der Taxiausweise und der Taxifahrzeugbewilligungen samt dem Vollzug des Taxiwesens zuständig sein wird. Gemäss § 26 PTLG gelten ab diesem Zeitpunkt bestehende kommunale Bewilligungen längstens während zweier Jahre nach Inkrafttreten des PTLG. Gemäss § 5 PTLG können Gemeinden lediglich noch eine Bewilligungspflicht für Taxistandplätze auf öffentlichem Grund vorsehen. Gemäss der Regelung von Art. 37 PKV setzt die Nutzung von solchen Standplätzen zur Aufnahme von Kundschaft einen kantonalen Taxiausweis gemäss § 3 PTLG und eine Standplatzbewilligung der Stadt voraus. Diese wird Fahrzeugen erteilt, wenn sie über eine kantonale Taxifahrzeugbewilligung gemäss § 4 PTLG verfügen. Ohne Taxifahrzeugbewilligung ist die Standplatzbewilligung ungültig. Verletzungen der Vorschriften über die Taxistandplatzbewilligung werden mit Busse bestraft (vgl. Art. 14 PKV).

Die Gebühr für das Aufstellen von Taxifahrzeugen auf Standplätzen auf dem öffentlichen Grund zur Aufnahme von Fahrgästen beträgt aktuell pro Fahrzeug und Monat Fr. 72.– (Ziffer I Abs. 1 Gebühren für das Taxiwesen [AS 935.430]), woraus eine Jahresgebühr von Fr 864.– resultiert. Angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Situation für Taxifahrende und der künftig wegfallenden Rückvergütung beim Gebrauch schadstoffarmer Fahrzeuge soll die Gebühr deutlich auf eine Jahresgebühr von Fr. 480.– gesenkt werden. Dies rechtfertigt sich umso mehr, als aufgrund der neuen kantonalen Zuständigkeiten auch der administrative Aufwand für die Stadt im Zusammenhang mit der Bewilligungserteilung deutlich sinkt.

4.8 Delegationen

Gemäss Art. 4 PKV kann der Stadtrat aus hinreichenden Gründen die Bewilligungen beschränken. Die Anzahl Bewilligungen pro gesuchstellende Person kann der Stadtrat in Ausnahmefällen beschränken, beispielsweise wenn ansässige Geschäftsbetriebe für viele Fahrzeuge eine Anwohnendenparkierungsbewilligung beantragen und dadurch andere berechnigte Personen übermässig eingeschränkt werden (Abs. 1 lit. a). Bei Überlastung einer Fussgängerzone oder einer bestimmten Parkierungszone kann die allgemeine Abgabe der Bewilligungskategorie Tagsebewilligungen (Zufahrt und/oder Parkierung) diesbezüglich eingeschränkt bzw. von einem



9/14

besonderen Nachweis abhängig gemacht werden (Abs. 1 lit. b). Bei einzelnen Bewilligungskategorien kann die Erlaubnis, das Fahrzeug auf Parkverbotsfeldern (Güterumschlagsflächen) zu parkieren, grundsätzlich oder zeitlich an bestimmten Lagen limitiert werden, wenn dies in starker Konkurrenz zum allgemeinen Güterumschlag an zentralen Lagen steht (Abs. 1 lit. c).

Bei der Bewilligung Patientenbesuch (Art. 34 PKV) erfolgt in Abs. 4 eine Delegation an den Stadtrat, weitere bezugsberechtigte Gesundheitsberufe festzulegen. Damit wird dem steten Wandel im Gesundheitssektor und dessen Dienstleistungen Rechnung getragen. Weitere bezugsberechtigte Gesundheitsberufe sollen mit Mass ebenfalls in den Genuss von Bewilligungen kommen, sofern sie gleiche oder sehr ähnliche Dienstleistungen sowie Geschäftsmodelle wie die bereits Bezugsberechtigten leisten.

Bei der Sonderbewilligung Private (Art. 39 PKV) bestimmt der Stadtrat Fallkategorien, in denen besondere Gründe vorliegen (Abs. 2). Folgende Fallkategorien gelten als besondere Gründe für eine Sonderbewilligung zwecks Zufahrt in eine mit einem vorbehaltlosen Fahrverbot signalisierte Strasse oder Zone (Abs. 1 lit. a):

- Fahrten von Personen mit Grundeigentum oder Wohnort im Geltungsbereich von vorbehaltlos signalisierten Fahrverboten;
- Fahrten von Betreibenden von Freizeit- und Sporteinrichtungen oder Geschäftsbetrieben im Geltungsbereich von vorbehaltlos signalisierten Fahrverboten;
- Fahrten mit Spezialfahrzeugen zum Geld- und Wertsachentransport zu Zielen im Geltungsbereich von vorbehaltlos signalisierten Fahrverboten;
- Berechtigungen, die in Veranstaltungsbewilligungen des Sicherheitsdepartements vorgesehen werden.

Folgende Fallkategorien gelten als besondere Gründe für eine Sonderbewilligung zum Parkieren (Abs. 1 lit. b):

- die fehlende Zufahrtsmöglichkeit für Nutzende von privaten Parkieranlagen aufgrund von Bauarbeiten auf öffentlichem Grund;
- Berechtigungen, die in Veranstaltungsbewilligungen des Sicherheitsdepartements vorgesehen werden.

4.9 Synopse

Bewilligungsart	bestehend	Vorschlag des Stadtrats
Jahreskarten (J) Tageskarten (T)	Gebühr (G) Gebührenrahmen (R)	Gebühr (G) ¹ Gebührenrahmen (R) ²
Anwohnendenparkierungsbewilligung Private und Firmen (J)	300 Franken (G) 240–360 Franken (R)	540 Franken (G) 480–600 Franken (R)
Tagesparkierungsbewilligung Blaue Zonen (T)	15 Franken (G) 10–20 Franken (R)	15 Franken (G) 10–20 Franken (R)
Provisorische Parkierungsbewilligung Blaue Zonen (45 Tage)	15 Franken (G) Für Ersatzfahrzeuge kostenlos	45 Franken (G) 30-80 Franken (R) <i>Alternative: Bewilligung Ersatz- fahrzeug</i>



10/14

Parkierungsbewilligung Fahrzeuggemeinschaften (J)	300 Franken (G) 240–360 Franken (R) je Parkkarte	540 Franken/270 Franken (G) 480–600 Franken (R) für erstes Fahrzeug; für jede weitere Bewilligung die Hälfte
Gewerbebewilligung Handwerks- und Servicebetriebe alle Blaue Zonen für ein bis sechs Fahrzeuge (J) Gewerbebewilligung für alle Blaue Zonen für zwei bis sechs Fahrzeuge (J)	360 Franken (G) 300–420 Franken (R) 480 Franken (G) 420–540 Franken (R)	360 Franken (G) 360–540 Franken (R)
Erweiterte Gewerbebewilligung für einen Tag (T)	30 Franken (G)	25 Franken (G) 20–30 Franken (R)
Erweiterte Gewerbebewilligung für ein Jahr (J) Handwerks- und Servicebetriebe; Handelsreisende; Ärztin und Arzt im Dienst		1 800 Franken (G) 1 200–2 400 Franken (R)
Marktfahrenden-Bewilligung (J)	30 Franken (G)	90 Franken (G) 60–120 Franken (R)
Parkierungsbewilligung stationsloser Autoverleih (J)		1 200 Franken (G) 900–1 500 Franken (R)
Ärztin/Arzt im Dienst (J) Hochtarifzone Niedertarifzone	2 430 Franken (G) 1 230 Franken (G)	<i>Alternative: Erweiterte Gewerbebewilligung</i>
Handelsreisende (J)	330 Franken (G)	<i>Alternative: Erweiterte Gewerbebewilligung</i>
Parkkarte zur Pflege Angehöriger (45 Tage)	15 Franken (G)	<i>Alternative: Tagesparkierungsbewilligung Blaue Zonen</i>
Tagesparkkarte zum Sozialtarif	80 Franken pro Block à 10 Bewilligungen	<i>Alternative: Tagesparkierungsbewilligung Blaue Zonen</i>
Parkierungsbewilligung Schichtdienst	50 Franken pro Block à 10 Bewilligungen	75 Franken pro Block à 10 Bewilligungen (G) 50–100 Franken pro Block à 10 Bewilligungen (R)
Bewilligung Patientenbesuch (J)		30 Franken (G) 20–40 Franken (R)
Spitex im Dienst (J)	30 Franken (G)	<i>Alternative: Bewilligung Patientenbesuch</i>
Ärztin/Arzt auf Patientenbesuch (J)	30 Franken (G)	<i>Alternative: Bewilligung Patientenbesuch</i>
Bewilligung Notfallmedizin (T)	keine Gebühr	keine Gebühr
Parkierungsbewilligung öffentlicher Dienst (J)		keine Gebühr
Parkkarte für Angehörige von Katastrophen- und Alarmorganisationen	keine Gebühr	<i>Alternative: Parkierungsbewilligung öffentlicher Dienst</i>
Parkkarte für Pikettfahrzeuge öffentlicher Dienste	keine Gebühr	<i>Alternative: Parkierungsbewilligung öffentlicher Dienst</i>
Zufahrtsbewilligung für Anwohnende und ansässige Gewerbebetriebe (J)	30 Franken (G)	30 Franken (G) 20–40 Franken (R)



11/14

Tageszufahrtsbewilligung zu Fahrverbotszonen (T)	10 Franken (G)	10 Franken (G) 5–15 Franken (R)
Bewilligung für ein Ersatzfahrzeug		Keine Gebühr
Sonderbewilligung Private	30 Franken (G)	abhängig vom Einzelfall (G) 0–2400 Franken (R)
Sonderbewilligung öffentlicher Dienst (J)		30/360 Franken pro Jahr (G) 0-540 Franken (R)
Bewilligung Taxistandplatz (J)	72 Franken pro Monat gemäss Gebührenordnung für das Taxi- wesen	480 Franken pro Jahr (G) 360-600 Franken (R)

¹ Die konkrete Gebühr wird vom Stadtrat mit den Ausführungsbestimmungen zur Parkkartenverordnung festgelegt (vgl. Beilage 2).

² Der Gebührenrahmen soll vom Gemeinderat mit Erlass der neuen Parkkartenverordnung festgelegt werden (vgl. Beilage 1).

5. Finanzielle Folgen

Zum einen Teil bleiben die Parkkartentypen und die dafür zu bezahlenden Gebühren im gleichen oder im ähnlichen Rahmen. Es kann erwartet werden, dass sich bei den meisten Parkkarten- und Bewilligungstypen die Anzahl der abgegebenen Bewilligungen im gleichen Rahmen wie heute bewegt.

Zum anderen Teil sind Gebührenerhöhungen (zum Beispiel Anwohnendenparkierungsbewilligung) vorgesehen. Geht man davon aus, dass die Gebührenerhöhung und die Einführung des «Bieler Modells» zu einem Rückgang bei den Anwohnendenparkierungsbewilligungen in der Höhe von rund 10 Prozent führt, so wird mit den verbleibenden rund 30 000 Anwohnendenparkierungsbewilligungen ein Zusatzertrag von rund 6 Millionen Franken erzielt.

Durch die Einführung einer Erweiterten Gewerbebewilligung Handwerks- und Servicebetriebe ist zwar mit einem Rückgang bei der Abgabe von Gewerbeparkierungsbewilligungen Blaue Zonen zu rechnen. Gleichzeitig ist der neu zu schaffende Bewilligungstyp aber sehr attraktiv (Gebühren und Möglichkeiten). Es werden Mehreinnahmen von 3,5 Millionen Franken erwartet.

Bei den Tagesbewilligungen Handwerks- und Servicebetriebe, die neu Erweiterte Gewerbebewilligung heissen, ist eine Gebührenreduktion vorgesehen. Eine Prognose über die finanziellen Auswirkungen ist auch hier mit Unsicherheiten behaftet. Einerseits erfreuen sich die heutigen Tagesbewilligungen einer grossen und steigenden Beliebtheit. Die Verbilligung wird diesen Trend fördern. Andererseits steht neu eine Jahreskarte zur Verfügung, die einen Teil der Einnahmen der Tagesbewilligungen übernehmen wird. Insgesamt geht der Stadtrat aufgrund des neuen Angebots einer Jahresparkierungsbewilligung im Bereich der Gewerbebewilligungen von einer weiterhin grossen Anzahl beanspruchter Bewilligungen mit stagnierenden Erträgen aus.

Bei der Parkierungsbewilligung stationsloser Autoverleih handelt es sich um ein Nischenangebot ohne wesentlichen finanziellen Einfluss.

Mit der Einführung des «Bieler Modells» erhöht sich der administrative Aufwand für die Bewilligungsstelle der Dienstabteilung Verkehr bei der Jahreserneuerung der Anwohnendenparkierungsbewilligungen. Durch das vorgesehene System der Selbstdeklaration lässt sich der



12/14

Mehraufwand zwar in Grenzen halten, es ist aber dennoch mit einem personellen Mehraufwand von voraussichtlich drei zusätzlichen Vollzeitstellen zu rechnen. Es fallen zudem einmalige Ausgaben von 750 000 bis 1 250 000 Franken für Anpassungen im Parkkartenverwaltungssystem (PAV) an. Das derzeitige System hat technisch das «end of life» erreicht; damit es den Anforderungen der neuen PKV entspricht, sind Erweiterungen und Anpassungen nötig. Für die Stadtpolizei entstehen Mehrkosten erst im Rahmen der Einführung und Umsetzung von elektronischen Bewilligungen.

6. Parlamentarische Vorstösse

Im vorliegenden Antrag des Stadtrats sind die folgenden Vorstösse des Gemeinderats berücksichtigt:

Motion GR Nr. 2017/460

Am 22. August 2018 hat der Gemeinderat die Motion GR Nr. 2017/460 der SP-, SVP-, FDP- und CVP-Fraktionen betreffend Ausweitung der Gültigkeit der Gewerbeparkkarte für dienstliche Einsätze an Werktagen auf die weissen Parkplätze, Änderung der Parkkartenverordnung, an den Stadtrat überwiesen.

Seit 1986 gibt es die sogenannte Gewerbeparkkarte, die das zeitlich unbeschränkte und stadtweite Parkieren in Blauen Zonen erlaubt; seit 1999 besteht eine spezielle Tagesbewilligung für Handwerkende und Servicebeauftragte mit erweiterten Berechtigungen (vgl. obige Ausführungen unter 4.1 Gewerbebewilligungen).

Die bestehende Tagesbewilligung für Handwerkende und Servicebeauftragte deckt die vom Gemeinderat geforderten Möglichkeiten des Parkierens für die Gewerbetreibenden ab. Sie geht in zwei Punkten weiter als gefordert, indem sie die Zufahrt in Sperrzonen während den gesperrten Zeiten und unter den erwähnten Umständen das Parkieren im Parkverbot erlaubt. Mit der vorgeschlagenen neuen PKV soll diese Erweiterte Gewerbebewilligung auch als Jahresbewilligung angeboten werden.

Zusätzlich fordert die Motion, dass Stadtzürcher KMU eine Vergünstigung beim Bezug solcher Parkkarten gewährt wird. Die Bevorzugung von KMU mit Sitz in der Stadt Zürich im Sinne der Motion ist nach Ansicht des Stadtrats nicht mit der in der Bundesverfassung verankerten Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 und 94 BV) und dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 8 BV) vereinbar. In BGE 125 I 267 E. 2.a hält das Bundesgericht fest: *«Unzulässig sind wirtschaftspolitische oder standespolitische Massnahmen, die den freien Wettbewerb behindern, um gewisse Gewerbebranchen oder Bewirtschaftungsformen zu sichern oder zu begünstigen. Beschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit bedürfen im Übrigen einer gesetzlichen Grundlage, müssen durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit sowie der Rechtsgleichheit wahren (...)*». In BGE 128 II 292 E. 5 hält das Bundesgericht fest: *«Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit sind nur zulässig, wenn sie – neben den Anforderungen der gesetzlichen Grundlage und des überwiegenden öffentlichen Interesses – mit den verfassungsmässigen Geboten der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung, namentlich von Konkurrenten, vereinbar sind (vgl. Art. 27 und 94 BV).*»

Der Stadtrat sieht diese Voraussetzungen als nicht erfüllt an und sieht demzufolge von der Vorlage einer entsprechenden Bestimmung in der neuen PKV ab.



13/14

Somit erfüllt der Stadtrat mit dem vorliegenden Vorschlag die Aufträge der Motion, soweit dies im Rahmen übergeordneter Rechtsgrundlagen möglich ist.

Motion GR Nr. 2018/4

Am 21. November 2018 hat der Gemeinderat die Motion GR Nr. 2018/4 von Guy Krähenbühl und Sven Sobernheim (beide GLP) betreffend Parkierung der Fahrzeuge von Carsharing-Unternehmen auf öffentlichen Parkplätzen, Änderung der Vorschriften über die Parkierung- und Parkuhrkontrollgebühren, mit einer Textänderung an den Stadtrat überwiesen. Das Anliegen wird mit der neuen Parkkartenverordnung erfüllt.

Motion GR Nr. 2022/36

Am 8. Juni 2022 hat der Gemeinderat die Motion GR Nr. 2022/36 von Andreas Egli (FDP), Stephan Iten (SVP) und 30 Mitunterzeichnenden betreffend Einführung einer erweiterten Gewerbeparkkarte für in Zürich tätige Handwerks- und Servicebetriebe mit einer Textänderung an den Stadtrat überwiesen.

Mit dem Antrag für eine neue Erweiterte Gewerbebewilligung (Art. 31 und 32 PKV) kommt der Stadtrat dem Motionsauftrag nach. Das Anliegen wird mit der neuen Parkkartenverordnung erfüllt.

Postulat GR Nr. 2014/203

Am 2. Juli 2014 hat der Gemeinderat das Postulat GR Nr. 2014/203 von Pawel Silberring (SP) und Heinz F. Steger (FDP), Erweiterung der Gültigkeit der Jahres-Gewerbeparkkarte, an den Stadtrat überwiesen.

Das Anliegen des Postulats wird mit der neuen Parkkartenverordnung erfüllt.

Postulat GR Nr. 2018/1

Der Gemeinderat wandelte die Motion von Stefan Iten und Stefan Urech (beide SVP), Gewerbefahrzeuge, Befreiung von den Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen, am 10. Januar 2018 in das gleichnamige Postulat GR Nr. 2018/1 um und überwies dieses an den Stadtrat.

Dieser Prüfauftrag ist insbesondere mit der bürokratischen Belastung begründet (Nachzahlverbot an Parkuhren). Mit der vorgeschlagenen neuen Parkkartenverordnung stehen den Gewerbetreibenden mehrere Parkierungsbewilligungen zur Verfügung und namentlich auch eine erweiterte Gewerbebewilligung als Jahreskarte (inklusive weisse Parkplätze).

Das Anliegen des Postulats wurde damit geprüft.

7. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Gemäss Art. 3 Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (AS 930.100) führt der Stadtrat im Rahmen der Vorbereitung seiner Geschäfte eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durch und prüft die Geschäfte auf ihre Verträglichkeit für KMU. Die vorliegende Revision der Parkkartenverordnung betrifft die KMU branchenübergreifend (genauso wie alle anderen Unternehmen und Privatpersonen, die spezielle Parkierungs- oder Zufahrtsbewilligungen in Anspruch nehmen). Der Erlass führt aber weder zu neuen Handlungspflichten/Tätigkeiten mit administrativem oder finanziellem Mehraufwand, noch löst er



14/14

Veränderungen in den Prozessen aus, noch verschlechtern sich die Wettbewerbsbedingungen am Markt, zumal die Regelung alle potenziell Betroffenen gleichermassen betrifft und in diversen Punkten Erleichterungen gegenüber den geltenden Bestimmungen vorsehen. Mithin ist keine Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Es wird eine Verordnung über die Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen (Parkkartenverordnung, PKV) gemäss Beilage 1 (datiert vom 12. Juli 2023) erlassen.**

Unter Ausschluss des Referendums:

- 2. Die nachfolgenden parlamentarischen Vorstösse werden als erledigt abgeschrieben:**
 - a) Motion GR Nr. 2017/460 von den SP-, SVP-, FDP- und CVP-Fraktionen vom 20. Dezember 2017 betreffend Ausweitung der Gültigkeit der Gewerbeparkkarte für dienstliche Einsätze an Werktagen auf die weissen Parkplätze, Änderung der Parkkartenverordnung;**
 - b) Motion GR Nr. 2018/4 von Guy Krayenbühl und Sven Sobernheim (beide GLP) vom 10. Januar 2018 betreffend Parkierung der Fahrzeuge von Carsharing-Unternehmen auf öffentlichen Parkplätzen, Änderung der Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren;**
 - c) Motion GR Nr. 2022/36 von Andreas Egli (FDP), Stephan Iten (SVP) und 30 Mitunterzeichnenden vom 2. Februar 2022 betreffend Einführung einer erweiterten Gewerbeparkkarte für in Zürich tätige Handwerks- und Servicebetriebe;**
 - d) Postulat GR Nr. 2014/203 von Dr. Pawel Silberring (SP) und Heinz F. Steger (FDP) vom 18. Juni 2014 betreffend Erweiterung der Gültigkeit der Jahres-Gewerbeparkkarte;**
 - e) Postulat GR Nr. 2018/1 von Stefan Iten und Stefan Urech (beide SVP) vom 10. Januar 2018 betreffend Gewerbefahrzeuge, Befreiung von den Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen;**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti